

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 26 (1875)

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dynamit mag ganz vortrefflich wirken für Metall oder Steine, überhaupt starre, feste, nicht oder wenig elastische Körper zu sprengen; für die nachgiebige Holzfaser taugt er nicht, denn seine Explosion erfolgt allzu schnell, als daß die zähe, federnde Holzmasse Zeit fände, sich in so kurzer Zeit zu lösen und ihren Zusammenhang aufzugeben. Diesen Zweck erreicht allerdings Sprengpulver besser und kehre ich daher zu der Methode des Sprengens mit grobkörnigem Schießpulver zurück. Um die hiefür zu verwendende Zeit abzukürzen, habe eine eigene Vorrichtung getroffen, welche darin besteht, daß der Erdpfropf auf dem Pulversatz, durch einen cylindrischen Stahlkern ersetzt wird, welcher vermöge eines vorn auf der Außenseite angebrachten Schraubenganges auf den Pulversatz aufgeschraubt werden kann, und dessen ca. $1\frac{1}{2}$ " weit ausgebohrte Axe, als Zündleitung dient. Diese Methode ist practisch, billig, und fördert die Holzrüsterarbeit und bei Bauholzschlägen die so wichtige Räumung der Schlagsfläche ungemein. — Eine kleine Zeichnung veranschaulicht das Ganze.

Aarau, im Januar 1875.

X. Meisel, Stadtförster.

M i t t h e i l u n g e n.

Eidgenossenschaft. Der Bundesrat hat im vorigen Sommer eine Commission zur Vorberathung eines Gesetzes über Maaf und Gewicht niedergesetzt. Diese Commission hat im Spätjahre dem Bundesrat als Ergebniß ihrer Berathungen einen Entwurf zu einem Gesetz und zu einer Vollziehungsverordnung über Maaf und Gewicht vorgelegt und letzterer hat dieselbe berathen und auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt. Diese Entwürfe enthalten folgende, das Holzmaaf ordnende Bestimmungen:

I. Das Gesetz:

Art. 4. c. I. Die Einheit der Maafe für feste Körper, wie Holz, Kohlen u. s. w. ist der Stere. Er ist gleich einem Kubikmeter.

1 Dekastere = 10 Kubikmeter.

1 Stere = 1 "

1 Dezistere = $\frac{1}{10}$ "

Art. 10. Sie (die Kantonsregierungen) sorgen ferner dafür, daß für die Materialien, welche nach dem Maaf verkauft werden, wie Torf, Holzkohle, Kalk, Gyps u. s. w. in den verschiedenen Gemeinden so weit thunlich, die zur Messung hiefür dienlichen geeichten Kubik- und Hohlmaafe dem Publikum zur Benutzung zugänglich und je nach Umständen beedigte

Personen bezeichnet werden, welche gegen eine bestimmte Gebühr diese Messung vornehmen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die bereits vorhandenen oder erst noch zu errichtenden Sinnanstalten zum Eichen der Fässer u. dgl.

Das Brennholz soll eine Scheitlänge von 1 Meter haben. Für den Verkauf desselben auf Holzablegplätzen und in Magazinen sind besondere Maßrahmen erforderlich, über deren Größe und Construction die Vollziehungsverordnung die näheren Aufschlüsse ertheilt.

II. Die Vollziehungsverordnung:

Art. 14. 4. Lemma. Das Brennholz wird in Rahmen gemessen, welche 2 Meter lang und 2 Meter hoch sind. Die Scheiterlänge beträgt 1 Meter. Die zwei aufrecht stehenden Stützen des Rahmens sollen bei 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Meter Höhe mit deutlichen Theilstrichen versehen und die obere horizontale Verbindungsstange muß verschiebbar sein und sich genau und mit Sicherheit auf die horizontalen Theilstriche feststellen lassen, um die Messung von 4, 3 und 2 Kubikmetern zu ermöglichen. Für die Messung von 1 Kubikmeter ist ein besonderes Rahmengestell erforderlich.

Ursprünglich enthielt der Gesetzesentwurf die Bestimmung:

4 Stere sind das Maß für Brennholz, dessen Umfassungsrahmen 2 Meter lang und 2 Meter hoch ist. Die Scheiterlänge beträgt 1 Meter.

Auf Vorstellungen hin, die von forsttechnischer Seite gemacht wurden, zog die Commission diese Bestimmung zurück und ergänzte die Art. 10 des Gesetzes und 14 der Vollziehungsverordnung durch Aufnahme der oben angeführten letzten Lemma.

Die Commission hatte demnach die Absicht, 4 Kubikmeter als Verkaufseinheit einzuführen und begründete dieselbe mit der Uebereinstimmung dieses Maafses mit dem früheren 4-füßigen Klafter und der Wünschbarkeit, einem Preisaufschlag durch Einführung einer größeren Verkaufseinheit vorzubeugen, statt ihn durch eine kleinere zu begünstigen.

Hiegegen wurde von forsttechnischer Seite eingewendet:

1. Die zwei Meter hohen Beigen lassen sich im Wald — namentlich auf unebenem Terrain — nicht so aufsetzen, daß sie auch in ihren oberen Partien allen Anforderungen entsprechen, während das Aufstellen von $1\frac{1}{2}$ Meter hohen Beigen gar keine Schwierigkeiten biete. Die 2 Meter lange und $1\frac{1}{2}$ Meter hohe Beige entspreche dem bisher in den Konkordatskantonen gesetzlichen 3-füßigen Klafter, habe also der 2 Meter hohen gegenüber entschiedene Vorzüge.

2. Es liege gar kein zwingender Grund vor, beim Messen des Holzes die Einheit des Kubikmeters aufzugeben und von der reinen Durch-

führung des Dezimalsystems abzugehen und zwar umsoweniger, als in grösseren Orten das Holz jetzt schon in kleineren Maassen als in dem eines Klasters oder sogar eines Kubikmeters verkauft werde.

3. Die Vergleichung des Brennholzmaasses mit dem für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes anzuwendenden Maasse, das unter allen Umständen der Kubikmeter und seine Zehntel und Hundertstel sein müsse, würde durch die Einführung der 4-metrischen Einheit für das Brennholz ganz unnöthigerweise erschwert.

4. Die Einführung einer grösseren Verkaufseinheit als der Kubikmeter sei auch nicht durch den geringen Werth des Holzes bedingt, weil man ja auch Preis und Arbeitslohn von Materialien mit geringerem Werth, wie z. B. Steine, Erde, Kies ic. nach Kubikmetern berechne.

Da die Bundesversammlung kaum wesentliche Aenderungen treffen wird, so haben wir nun die beste Aussicht, in Zukunft den Raummeter als Einheit für das Brennholz und den Festmeter als solche für das Bau- und Nutzholz anwenden zu dürfen und unsern Brennholzbeigaben im Wald die bequeme Höhe von $1\frac{1}{2}$ Meter zwar nicht geben zu müssen aber doch geben zu dürfen.

Gerne hätten wir noch den Ausdruck Stere vermieden, die Commission wollte aber denselben, weil in der Westschweiz bereits eingebürgert, nicht streichen. Hoffentlich wird er unsern deutschen Jungen nie geläufig.

L a n d o l t .

Lucern. Nachrichten betreffend den Entwurf zu einem neuen Forstgesetz. Im Anfang des laufenden Jahrhunderts sind noch weitaus die meisten Waldungen unseres Kantons genossenschaftsweise, also gemeinschaftlich benutzt worden. Aber schon im ersten Jahrzehnt fielen jährlich Tausende von Bucharten den aufgetauchten Theilungsgelüsten zum Opfer, sie wurden getheilt und einem parcellirten Privatbesitz übermittelt. Erst in den 30er Jahren hat man durch das gegenwärtig noch in Kraft stehende Forstgesetz, nicht blos der rasch fortschreitenden Waldtheilung, sondern auch der damals unbeschränkten Weidenuzung Halt geboten. Mit der in's Leben gerufenen Forstordnung verband man auch die Anstellung eines technisch gebildeten Forstmannes. Leider wurde die Stelle schon nach Ablauf der ersten Amtsdauer nicht mehr besetzt und damit auch auf die Vollziehung der meisten Gesetzesbestimmungen während einer längeren Reihe von Jahren verzichtet. In den 50er Jahren zwangen dann die neuerdings auffällig um sich greifenden Waldverwüstungen die Behörden, das schlafende Gesetz wieder wach zu rufen. Bei jenem neuen Aufschwung im Forstwesen hat man das in mehreren Punkten veraltete Forstgesetz durch ver-

schiedene Dekrete verbessert und ergänzt, so daß mit den neuen und alten Bestimmungen zusammengenommen, das erzielt werden konnte, was bei unsrern staatlichen Einrichtungen in forstlicher Beziehung überhaupt erreichbar ist. Zur Handhabung des alten Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Verordnungen wurden dann statt einem, drei Forstmänner angestellt. Wenn wir nun trotzdem seit Jahren ein neues Forstgesetz angestrebt haben, so geschah das weniger, um viel Neues und Besseres darin aufzunehmen zu können, sondern mehr um das Alte mit seinen vielen Dekreten einer formellen Revision zu unterstellen und dessen Bestimmungen übersichtlich zu ordnen. Dieses Ziel ist nun insofern erreicht, als ein bezüglicher Entwurf schon im kommenden Frühjahr beim Gr. Rath zur zweiten und letzten Berathung kommen wird und — aus dem Resultat der ersten Berathung zu schließen — an der Annahme desselben nicht zu zweifeln ist.

Nachdem wir unserm verehrten Leserkreis hiervon Meldung gemacht, sei uns noch gestattet, über einige Eigenthümlichkeiten des fraglichen Entwurfs erläuternde Bemerkungen anzuschließen.

Es ist nicht zu leugnen, daß trotz dem Bestreben, alles aufzunehmen, was von einem zeitgemäßen Forstgesetz verlangt werden kann, demselben noch manch' Ueberflüssiges und Mangelhaftes anklebt. Davon ist aber das Meiste dadurch zu entschuldigen, daß das Gesetz auf folgende, eben auch eigenthümliche Verhältnisse angewendet werden muß. — Eine später zu veröffentlichte Zusammenstellung unserer forststatistischen Notizen wird ergeben, daß wir wenig mehr als 20 % öffentliche Waldungen haben und 80 % — also die Hauptfläche — im vertheilten Privatbesitz sind, daß ferner $\frac{1}{3}$ des Ganzen dem Gebirge angehört, in dem nur Privatwaldungen vorhanden sind, und daß endlich in Folge dieser Verhältnisse die Forstbeamten nicht direkte Wirthschafter, sondern nur Inspektoren sein können.

Als überflüssig wird zunächst notirt werden die beschränkende Bestimmung über den Holzschlag resp. Holzverkauf in den Privatwäldern. Man hat aber hier die Erfahrung gemacht, daß die Kahlschläge der Privaten im Gebirge aus allbekannten Gründen sich selten natürlich verjüngen und die Besitzer wegen allzu großem Culturstoffenaufwand zum gehörigen Cultiviren auf künstlichem Wege in den meisten Fällen nicht zu bringen sind und deshalb auf die Erhaltung des Vorhandenen durch plänterweise Benutzung das meiste Gewicht zu legen ist. Dem zu Folge hätte der Holzschlag für's Gebirge beschränkt, für den übrigen Landestheil aber frei gegeben werden

müssen. Dadurch hätte man aber die Annahme des Gesetzes voraussichtlich unmöglich gemacht. Es steht nun im Entwurf die Vorschrift: Wer Holz verkaufen, d. h. zum Verkaufe schlagen will, hat dazu eine schriftliche Bewilligung des Gemeindrathes nöthig. Der Kreisförster prüft und genehmigt sie ganz, bedingt oder gar nicht. Der Bannwart kontrollirt die Ausführung des Schlasses. Die Consequenz rief dann auch einer Beschränkung des Wald- resp. Bodenverkaufes, wonach ein solcher künftig nur zu gestatten wäre, wenn eine Waldparzelle durch den Verkauf mit einer Liegenschaft verbunden wird, zu welcher sie vermöge ihrer Lage mit Vortheil benutzt werden kann. Auch diese Bestimmung ist vornehmlich als ein Mittel zur Erhaltung der Gebirgswälder zu betrachten. Die Fälle sind jetzt schon zahlreich genug, in welchen von Liegenschaften abgerissene Waldparzellen Gegenstand freier Spekulation werden und das gemachte Geschäft nichts als eine verrutschte Halde zurücklässt. Wir begrüßen immerhin die Entwicklung des Holzhandels durch die nun unser Gebirgsland durchziehende Eisenbahn, nur soll derselbe uns die Culturfähigkeit des Bodens nicht mitrauben. Als zu weit gehend, kann ferner betrachtet werden, daß künftig jede Waldparzelle unter der Aufsicht eines Bannwarten stehen muß. Weil wir uns aber bei allen Vorkehren zur Förderung des Forstwesens auf den Boden des Privatwaldes stellen müssen, so erklärt sich daraus auch die Nothwendigkeit einer permanenten und direkten Ueberwachung jeder Waldparzelle von selbst. Was endlich am meisten in's Verfügungsrecht des Privateigenthums eingreift und deshalb als unstatthaft bezeichnet werden könnte, ist folgender Passus im § 22: „Im Quellengebiet gefährlicher Wildbäche soll der Staat insofern dies die Gemeinden nicht thun, auf Erwerbung und Erhaltung geeigneter Complexe von Waldboden Bedacht nehmen, um durch zweckmäßige Aufforstung der Gefahr von Erdrütschen und Ueberschwemmungen möglichst vorzubeugen. Auf derartige, aus Rücksichten des öffentl. Wohls erforderlichen Abtretungen von Liegenschaften findet das Gesetz über Zwangsexpropriation v. 24. Nov. 1830 Anwendung.“ Es ist eben, wieschon bemerkt, alle Fürsorge des Staates für Wiederherstellung verwüsteter Gebirgsprivatwälder, sowie für genügende Einschränkung des Ziegenweidganges erfahrungsgemäß zum bessern Theil reine Illusion und wird es wohl noch lange bleiben. Auch von den nun wieder in's neue Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über

Holzschlag, Ziegenhut, Einfriedigung, Pflicht zur künstlichen Aufforstung ic. verspricht man sich nur ungenügenden Erfolg, sondern glaubt, daß einzig vollwirkende Mittel zur theilweisen Hebung der längst und allseitig bejammerten Gebirgswaldverwüstung bestehে darin, daß der Staat die wichtigsten Parthien in angemessener Ausdehnung als Eigenthum sich aneigne. Ohne der Hoffnung zu leben, daß der Gedanke schon in nächster Zeit zur Verwirklichung komme, wollte man doch durch das Gesetz die Durchführung desselben möglich machen. Endlich wird auch der § 3 (Organisation) auffallen; er sagt: einem Oberförster werden wenigstens drei technisch gebildete Kreisförster beigeordnet. — Ueber die bestimmte Zahl der Forstbeamten und Forstkreise, sowie über Größe und Grenzen der Letztern sagt er nichts, sondern überläßt das alles dem h. Regierungsrath. Wieder sind es die Eingangs erwähnten Verhältnisse, die zu dieser mangelhaften Organisationsbestimmung genöthigt haben. Früher verwendete der Staat für sämtliche Försterbesoldungen 4000 Fr. Seit 1871 ist diese Ge- sammtsumme auf Fr. 6000 erhöht worden. Aber auch jetzt noch sind, namentlich die Kreisförsterstellen, so spärlich bedacht, daß dieselben nur durch allerlei Rücksichten bei der Kreiseintheilung und den Geschäftsvor- schriften besetzt werden können. Kurz, die geringen Aussichten auf eine der amtlichen Stellung eines Kreisförsters angemessene Besoldung verlangt, daß der h. Regierungsrath Forstkreise und Kreisgeschäfte jeweilen nach Convenienz der Angestellten bestimmen kann. Als z. B. am Schlusse des Vorjahres eine Kreisförsterstelle vacant geworden, mußte aus denselben Gründen von einer sofortigen Wiederbesetzung abgesehen werden. Es sprach zwar schon der Umstand dafür, daß mit dem künftigen Mai die Amts dauer der Forstbeamten zu Ende geht und für sämtliche Stellen Neuwahlen erfolgen müssen, der Hauptgrund aber bestand darin, daß gegenwärtig für 1500 Fr. jährl. Besoldung kein für die Stelle passen- der Fachmann zu finden war und man also genöthigt gewesen wäre, die Stelle einem sogenannten Sachverständigen zu übertragen. Das gegen- wärtig noch geltende Forstgesetz fordert von den Kreis- oder Bezirks- förstern keine technische Bildung. Man glaubte deshalb am besten zu thun, die bisherigen 4 Kreise provisorisch in 3 umzuwandeln und die- selben von den 3 noch disponiblen Forstbeamten verwalten zu lassen, bis das neue Forstgesetz, welches wenigstens vier technisch gebildete Forstbeamten verlangt, in Kraft getreten sein wird. K.

Graubünden. Der ungewöhnlich tiefe Schnee, in dem ein großer Theil Bündens liegt, hat nach mehreren Berichten — namentlich im hinteren Prättigau und Oberland — bedeutenden Schaden in den Wäldern angerichtet. Von Klosters wird mir von kundiger Seite berichtet, daß namentlich viele Gipfel von Fichtenstangenholzern geknickt und gebrochen seien; in den jungen Lärchenbeständen wird es noch viel schlimmer ausssehen und ich fürchte, daß die Hiobsposten sich rasch aufeinander folgen werden — sobald die eigentliche Hochgebirgswaldung etwas zugänglicher sein wird.

Kommen nun die sich voraussichtlich ungewöhnlich stark entwickelnden Lawinen dazu, so wird der Winter 1874/75 mit eisigem Griffel sein „Memento“ in unsere Wälder eingegraben haben.

Wie aber auch jedes Uebel fast immer noch etwas Gutes im Gefolge hat, so darf man auch hoffen, daß die bewaldeten Seitenhänge einzelner tiefer Tobel, in welchen man das Holz ohne Gefahr der Zersplitterung bisher nicht fällen konnte, nunmehr zur Nutzung gelangen können, indem die reservirten Althölzer ohne die erwähnte Gefahr, auf die jene Tobel ausnahmsweise durchziehenden Lawinen gefällt und über deren Rücken transportirt werden können und somit qualitativ als Bau- und Säghölzer ungleich günstigere Verwerthung finden:

Der harte Winter hat auch das Wild bis vor die Ställe nahe gelegener Dörfer — ja bis zu diesen getrieben. Ein prächtiger Hirsch — Sechsender — und mehrere Rehe wurden mit Leichtigkeit lebend gefangen — ersterer bei Furna im Prättigäu — letztere in St. Antönien, Sculms und anderen Orten.

Beim Wilde angelangt, kann ich mich — als passionirter Jäger — nicht so leicht von demselben trennen, ohne ihrem Wunsche, Ihnen auch Mittheilungen aus dem Gebiete der Jagd zu machen, gerecht zu werden und Ihnen das Ergebniß unserer Jagd im verflossenen Jahre kund zu geben.

Nach amtlichen von mir eingeleiteten Erhebungen durch das bündnerische Landjäger-Corps sind im verflossenen Jahre innert Monatsfrist (September)

918 Gemsen

4 Bären

18 Steinadler

Kleinwild ungerechnet — erlegt worden und vertheilt sich das erlegte Wild auf die verschiedenen Bezirke des Kantons, wie folgt:

1.	Bezirk Plessur	32	Stück.	Uebertrag	413	Stück.
2.	" Im Boden	24	"	9. Bezirk Borderrhein	84	"
3.	" Unterlandquart	43	"	10. " Glenner	85	"
4.	" Oberlandquart	61	"	11. " Maloja	116	"
5.	" Albula	116	"	12. " Bernina	16	"
6.	" Heinzenberg	33	"	13. " Inn	184	"
7.	" Hinterrhein	16	"	14. " Münster	20	"
8.	" Mösa	88	"			
	Uebertrag	413	Stück.	Summa	918	Stück.

Von den vier Bären wurden 3 im Bezirke Inn und einer im Bezirk Mösa geschossen.

Die 18 Steinadler kommen aus den Bezirken: Im Boden, Oberlandquart, Albula, Mösa, Borderrhein, Maloja und Inn.

Die höchste Zahl von einem Jäger, Nikolaus Feuerstein, erlegter Gemsen beträgt 16; nach ihm kommen Joh. Valentin und Jakob Lenz mit je 15.

Sämtliche oben benannte drei Jäger gehören dem Bezirke Inn an, ferner compariren 3 Jäger mit je 14, 3 mit je 12 und einer mit 10 Gemsen. Jäger Spinas und Sohn haben gemeinschaftlich 22 Gemsen erbeutet.

Die vier Bären wurden erlegt:

- a) von der Schützengesellschaft in Zerneß,
- b) von Chr. Nold im Unterengadin,
- c) von Conradin Lenz auf Sinser-Gebiet,
- d) von Gattioni Giacomo, Terrari Giac. und Forger Giov. in Val Forcola, Bezirk Mösa.

Das Verhältniß der im Jahre 1874 erlegten Gemsen und Bären zu den in den Jahren 1872 und 1873 ist folgendes:

1872 (gesetzliche Jagdzeit 6 Wochen) 763 Gemsen, 6 Bären.

1873 („ verkürzte „ 4 ") 696 " 4 "

1874 („ " " 4 ") 918 " 4 "

Unzweifelhaft konnte das dießjährige Resultat nur deshalb so bedeutend sein, weil in Folge der verkürzten Jagdzeit und daheriger größerer Schonung der Gemssstand sich in den letzten Jahren bedeutend gehoben hatte.

Eine andere Frage ist aber die, ob bei den so eminent verbesserten Schießwaffen mit mehrfacher, rasch auf einander folgender Schußabgabe und weithin reichender Treffsfähigkeit die wachsende Zahl erlegten Gem-

wildes nicht die Nachhaltigkeit des gegenwärtigen Gemssstandes in Frage stellt.

Ein weiterer ungünstiger Umstand ist, daß die Gemssjagd bei uns höchst unverständlich durch Wegschießen der Mutterthiere von den Gizi und letzterer von jenen betrieben wird. Rechnet man dazu die Zahl der Angeschossenen und in Folge davon unbemerkt eingegangenen Gemsen, ferner die Zahl der vor und nach der gesetzlichen Jagdzeit geschossenen, so muß der Gemssstand ein ganz außerordentlicher sein — mindestens 3000 Stücke betragen — wenn er nicht zurückgehen soll.

Es ist daher sehr erwünscht, wenn von Seite des „Bundes“ auch in dieser Richtung schützende Bestimmungen getroffen werden, indem sonst — namentlich bei uns, wo jeder Bündner und niedergelassene Schweizerbürger ohne jedes Entgeld während der gesetzlichen Jagdzeit die Jagd benützen darf — die Hochwildjagd ihrem Ruin entgegen ginge.

M a n n i.

Zug. Ein Theil der Gemeindecorporationen des Kantons Zug hat so große Besorgnisse vor der Vollziehung desjenigen § der Bundesverfassung, der die Corporationsgüter zur Besteitung der Gemeindsausgaben in Mitleidenschaft ziehen will, daß die Theilung dieser, zum größten Theil in Wald und Allmenden bestehenden Güter in Berathung gezogen wird. Am weitesten vorgerückt in dieser Angelegenheit ist Unterägeri, das die Vertheilung bereits definitiv beschlossen hat.

Der Regierungsrath des Kantons Zug ist leider nicht in der Lage, die Vollziehung dieses Beschlusses hindern zu können, weil weder die Verfassung noch die Gesetze hiefür Anhaltspunkte bieten.

Um indessen der Vollziehung dieses, die Erhaltung des Waldes im höchsten Maße gefährdenden Beschlusses wenn möglich dennoch zu hindern, und andere Corporationen vor der Fassung ähnlicher Beschlüsse zurück zu halten, hat ein an der Förderung des Forstwesens regen Anteil nehmender Bewohner eines Nachbarkantons, der Kenntniß von dem Beschuß der Corporation Unterägeri erhielt, das Departement des Innern der schweiz. Eidgenossenschaft auf die Sache aufmerksam gemacht. Dieses hat beim Regierungsrath bereits Erfundigungen über den Thatbestand eingezogen und wird die Vollziehung der Waldtheilung um so mehr verhindern, als die fragliche Waldung in dem Gebiete liegt, das der forstpolizeilichen Aufsicht des Bundes unterstellt werden soll.

Die Sache wird schon jetzt von den Corporationen etwas ruhiger angesehen und es ist zu hoffen, daß das böse Beispiel von Unterägeri keine Nachahmung finde.

Appenzell A.-Nh. Hiermit berichte ich Ihnen, daß in unserem Kanton wieder neue Waldbauvereine gegründet wurden, nämlich in Trogen, Speicher und Herisau. In andern Gemeinden wurden Saatschulen angelegt, was vorzugsweise Hrn. Förster Seif und Frauen Wittwe Zellweger zu verdanken ist. Im Weiteren wurde Vorsorge getroffen, daß in den Waisenanstalten die Knaben im Forstwesen unterrichtet und in den Pflanzgärten praktisch beschäftigt werden.

Mit den Pflanzungen geht es in unserm Kanton sehr gut, aber mit den Durchforstungen und Reinigungshieben ist man noch sehr im Rückstand. Wenn Heimwesen mit Waldungen angekauft werden, so wird in der Regel nicht nur das schlagreife, sondern auch das unausgewachsene Holz gefällt, was immerhin zum Schaden der Waldcultur geschieht. So wird es bleiben, bis entweder ein durchgreifendes kantonales oder eidgenössisches Gesetz in Kraft tritt.

In Innerrhoden wird von Privaten und Corporationen tüchtig geholzt und wenig gepflanzt. Es ist ein Glück für Innerrhoden, wenn der Art. 24 der Bundesverfassung bald in Kraft tritt und zwar sowohl für die Gegenwart, als auch für die Zukunft. B. E.

Zürich. Die forst- und landwirtschaftliche Schule am Polytechnikum hat im Oktober, mit dem Beginn des neuen Schuljahres, den für sie in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes erstellten Neubau bezogen und fühlt sich in den schönen, hellen Räumen bereits heimisch. Sehr geräumig und zweckmäßig eingerichtet sind namentlich die Localitäten für die Agrikulturchemie und Botanik. Die ersten befinden sich im Erdgeschoß und theilweise im Souterrain, die letzteren im oberen Stockwerk. Den mittlern Boden nehmen die Hörsäle und Sammlungszimmer für den forst- und landwirtschaftlichen Unterricht im engern Sinne des Wortes ein.

Die der Botanik dienenden Räume: Hörsal, Microscopirsal, physiologisches Laboratorium und botanische Sammlung ic., werden für den gesammten botanischen Unterricht benutzt, sie dienen daher auch der 4. 6. und 7. Abtheilung des Polytechnikums und der Universität, das Laboratorium dagegen ist ausschließlich der Agrikulturchemie gewidmet.

Der das Gebäude umgebende freie Raum, in dem auch ein kleines Gewächshaus steht, wird gegenwärtig zu einem Garten umgestaltet, der einerseits die forst- und landwirtschaftlich wichtigen Pflanzen aufnehmen und anderseits für die Anstellung von Anbauversuchen dienen soll. Für das Arboretum soll auch der Raum um das Hauptgebäude in Anspruch

genommen werden und zwar in der Art, daß fremde und einheimische Holzarten in Form einer freien Anlage gepflanzt werden.

Der Unterricht wird nun vollständig nach dem neuen auf 2½ Jahre berechneten Unterrichtsplan ertheilt. Der Unterricht in der Zoologie, der an Stelle der früheren Insektenkunde getreten ist, wurde Herrn Gillabaud aus dem Kanton Freiburg übertragen, er wird den Forst- und Landwirthen gemeinschaftlich ertheilt. Im Gange des Unterrichtes sind keine Störungen eingetreten.

Die Excursionen und praktischen Uebungen beschränkten sich während des Wintersemesters auf die Waldungen im Kanton Zürich, am Schlusse desselben wurde dann aber noch eine Excursion in die Stadt- und Staatswaldungen um St. Gallen ausgeführt, die den Schülern in dankbarer und angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Die Forstschule zählte diesen Winter 22 Schüler und einen Zuhörer und die landwirtschaftliche Schule 16 Schüler, unter denen eine Schülerin.

Vier Forstschüler haben am Schlusse des Wintersemesters die Uebergangs-, und sechs die Schlüßdiplomprüfung gemacht. Das Diplom haben erhalten:

Brière, William von St. Prex, Waadt,
Cornaz, Eugen von Montet, Waadt,
Marti, J. Friedrich von Summiswald, Bern,
Neukomm, Fritz von Hallau, Schaffhausen,
von Orelli, Konrad von Zürich,
Popporici, Alexander von Bukarest, Walachei.

Diese Schüler gehen nun von der Anstalt ab.

Der Unterrichtsplan für das am 12. April beginnende und am 14. August schließende Sommersemester ist folgender:

1. Kurs: Einleitung in die Differential- und Integralrechnung 4 Stunden, Stocker; Forstschutz 5 St., Kopp; Deconomische Botanik 4 St., Cramer; Experimentalphysik 5 St., Mousson; Organische Chemie 4 St., Schulze; Petrographie 3 St., Kenngott; Planzeichnen 2 St., Wild; Mikroskopische Uebungen 2 St., Krämer; Excursionen ½ Tag, Kopp.

2. Kurs: Waldbau 4 St., Landolt; Forstl. Geschäftskunde 1 St., derselbe; Excursionen und Uebungen 1 Tag, derselbe; Staatsforstwirtschaftslehre 4 St., Kopp; Topographie 3 St., Wild; Feldmessen 1 Tag, derselbe; Straßen und Wasserbau 2 St., Pestalozzi; Verwaltungsrecht 3 St., Rüttimann. Uebungen im Laboratorium 8 St.

Unser kantonales Forstwesen anbelangend, wurde früher schon berichtet, daß der landwirtschaftliche Verein Prämien für hervorragende

Leistungen in der Privatforstwirtschaft ausgeschrieben habe. Die Anmeldungen giengen leider nicht so zahlreich ein, wie erwartet wurde. Die zur Prüfung der Wirtschaft der Bewerber niedergesetzte Kommission besuchte den Sommer über die Waldungen derselben und hat in Verbindung mit dem Vereinsvorstand folgende Prämien zuerkannt:

1.	Prämie im Betrage von 100 Fr.
2.	" " " " 80 "
5.	" " " " 50 "
7.	" " " " 25 "

Herr Forstmeister Meister, als Präsident der Commission, hat neben einem kurzen, die Prämierung motivirenden Bericht eine längere Abhandlung über Privatforstwirtschaft geschrieben, die auf Kosten des Vereins gedruckt und dem in einer Auflage von ca. 2000 Exemplaren erscheinenden Zürcher Bauer beigelegt worden ist. Wir werden in einer folgenden Nr. auf diese Arbeit zurück kommen.

Unserem Forstwesen, das als das älteste, vollständig organisirte der Schweiz betrachtet werden darf, indem es seit dem Jahre 1822 in seinen organisatorischen Bestimmungen keine wesentlichen Aenderungen erlitten hat, droht wieder einmal ein Kampf ums Dasein. Die gegenwärtig dominirende demokratische Partei hat in den Entwurf zu ihrem Programm für die nächste, im Mai beginnende dreijährige kantonale Amts- und Gesetzgebungsperiode unter dem Titel: Vereinfachung im Staatshaushalt, die Beseitigung der Kreisforstmeister, aufgenommen. Dieser Vorschlag darf kaum als ein auf einem Volkswunsche beruhender bezeichnet werden, indem sich in den landwirthschaftlichen Kreisen, die doch von dieser Frage zunächst berührt werden, eher eine gegentheilige Strömung zeigt. Ziemlich allgemein wird nämlich Hebung und Verbesserung der Privatforstwirtschaft verlangt und darauf hingewiesen, daß diese nur dann in ausreichender Weise möglich sei, wenn die Beseitigung der Hauptübelstände auf gesetzgeberischem Wege ermöglicht werde.

Der fragliche Vorschlag befremdet um so mehr, als er von zwei Nationalräthen — ausgeht, die in der Bundesversammlung — ohne zu opponiren — an Berathungen Theil nahmen, deren Zweck darin besteht, diejenigen Kantone, welche noch keine Forstbeamten haben, zur Anstellung solcher zu zwingen. Wir kennen die Motive, welche die Genannten bei Aufnahme dieses Vorschlages leiteten, nicht und vermögen in sachlicher Beziehung nur einen einigermaßen stichhaltigen Grund herauszufinden und der wäre: Befreiung der Gemeinden von jeder Controlle über die Benutzung ihrer Waldungen, damit sie zur Bezahlung ihrer großen Eisenbahn-

schulden ganz rücksichtslos Holz fällen und verkaufen können. Möglicherweise kamen auch persönliche Rücksichten in Betracht. Die in politischer Beziehung etwas ungefügigen Forstbeamten haben sich der Gunst der H äupter der demokratischen Partei nicht zu erfreuen.

Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Oberforstamtes im Jahr 1873 das beinahe nur Privatwaldungen enthaltende obere Tößthal in forst- und wasserbaulicher Beziehung untersuchen lassen. Der erschienene Bericht konstatirt höchst unerfreuliche Zustände und dürfte wohl einigen Maßregeln zur Einführung von Verbesserungen rufen, die jedoch — wenigstens in forstlicher Beziehung — zunächst auf Belehrung der Bewohner jener Gegend gerichtet sein werden. Wir werden unsere Leser in der folgenden Nr. mit dem Inhalte dieses Berichtes bekannt machen.

Die Holzpreise sind diesen Winter bedeutend in die Höhe gegangen. In den zürcherischen Staatswaldungen wurden erlöst:

In der Umgebung von Zürich	Sagholz per Kub. Rp.	Buchenschreiter per Klafter. Fr. Rp.	Nadelholzschreiter per Klafter. Fr. Rp.	
	88	50	35	83
Am Zürichsee	84	40	28	72
Bei Kappel	95	—	36	45
Bei Uster und Rüti ic.	84	41 30	28	10
Bei Kyburg	83	50 30	43	30

Die Stadt Winterthur, die diesen Winter in Folge einer beabsichtigten Waldrodung ungewöhnlich große Schläge anlegte, erzielte für ihr Sagholz Preise von 85—95 Rp. per Kubf. Die Absfuhr ist sehr günstig.

Die Imprägnirungsanstalt der Nordostbahn im Güterbahnhofe Zürich ist seit Neujahr eröffnet. Sie steht unter der Leitung des Herrn Oberförster Brost und es haben bei ihrer Einrichtung alle in neuerer Zeit in dieser Richtung gemachten Erfahrungen Beachtung gefunden. Gegenwärtig werden täglich 1600 Schwellen imprägnirt.

Die im Sihlwald nach der Methode von Boucherie eingerichtete Imprägniranstalt ist noch im Gang und tränkt namentlich Buchenschwellen und Telegraphenstangen. Im kommenden Frühjahr soll eine ähnliche Anstalt auch in Winterthur erstellt werden.

Im Sihlwald wird mit Kupfervitriol, im Nordostbahnhof mit Zinkchlorid imprägnirt.

L a n d o l t.

Wiener Weltausstellung. Der amtliche Bericht über die Wiener Weltausstellung, erstattet von der Centralkommission des deutschen Reichs, Abtheilung Forstwirthschaft, Verfasser Dr. Judeich, sagt nach einer Aufzählung der schweiz. forstl. Ausstellungsgegenstände:

„Viel, und zwar viel Gutes und Lehrreiches bot die schweizerische forstliche Ausstellung, reichliches Material zu tage-, ja wochenlangen Studien. Eines mußte jedem in die Augen springen, welcher die Sache nur einigermaßen mit sachverständigem Auge betrachtete, das hohe Verdienst, welches sich der 1842 gegründete schweizerische Forstverein nicht etwa bloß um die Ausstellung, sondern um die Forstwirthschaft der Schweiz überhaupt erworben“ u. s. f. Und zum Schlusse:

„Indem die schweizerische Ausstellung diese segensreichen Bemühungen des Forstvereins darlegte, hat sie dem Besucher in der Summe der ausgestellten Objekte, obgleich sie keinen großen Raum beanspruchte, einen der interessantesten Blicke in das volkswirtschaftliche Leben der Schweiz eröffnet. Wohl kein Forstmann wird gerade diese Ausstellung besichtigt haben, ohne die Thätigkeit eines solchen Forstvereins zu bewundern. Mögen seine Bemühungen fort und fort zum Wohle für Land und Leute mit Erfolg gekrönt werden. Mögen Andere davon lernen.“

Oesterreich. Die höhere Forstlehranstalt Mariabrunn bei Wien wird auf 1. Oktober 1875 nach Wien verlegt und mit der Hochschule für Bodenkultur in organische Verbindung gebracht. Die hiefür erforderlichen Gebäulichkeiten mit einem Tocch Gartenland sind bereits gemietet und befinden sich in der Nähe der Räume für die Bodenkultur-Hochschule. — Die Mehrzahl der bisher in Mariabrunn thätigen Lehrkräfte wird auch an der reorganisierten Schule wirken.

Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen und Forsten des Kantons Bern für das Jahr 1874:

I. Forstverwaltung.

A. Staatsforstverwaltung.

Das Areal der Staatswaldungen hat sich im Jahr 1874 um 523 Tsch. 8700 Quadf. vermehrt, indem 524 Tsch. 12,900 Quadf. für 61,950 Fr. angekauft und 1 Tsch. 4200 Quadf. um 788 Fr. verkauft wurden. In den 10 letzten Jahren wurde das Staatswaldareal um 2127 Tsch. vermehrt und zwar mit einem Geldaufwand von 456,846 Franken.